

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 64/07 B

L 1 KR 77/06 (Sächsisches LSG)
S 11 KR 582/05 (SG Chemnitz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

TAUNUS BKK,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch den
Richter Prof. Dr. Schlegel als Vorsitzenden sowie die Richter
Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1958 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist antragsgemäß wegen Nachweises eines gleichwertigen Schutzes (private Lebensversicherung) nach § 20 Gesetz über die Sozialversicherung der DDR von der Rentenversicherungspflicht befreit. Die Beiträge zur privaten Versicherung trug die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des § 207 SGB III, seitdem sie dem Kläger Arbeitslosengeld (Alg) wegen Arbeitslosigkeit gewährte. Als der Kläger während des Alg-Bezugs arbeitsunfähig erkrankte und die Alg-Fortzahlung endete, erhielt er von der Beklagten Krankengeld in Höhe des Alg-Betrages, den er zuletzt bezogen hatte (§ 47b Abs 1 Satz 1 SGB V). Die Beklagte zahlte jedoch nicht die Beiträge für die private Lebensversicherung im Umfang des § 207 SGB III. Mit seinem Begehren, für die Dauer des Krankengeldbezuges seit 18.4.2005 die Beiträge für seine private Rentenversicherung erstattet zu erhalten, ist der Kläger in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeführt, für die Krankengeldhöhe fehle es an einer § 207 SGB III vergleichbaren Rechtsgrundlage, ohne dass ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) darin zu sehen sei (Urteil vom 21.3.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Eine Rechtsfrage hat die Beschwerde indes nicht formuliert. Selbst wenn man aber aus den Andeutungen des Beschwerdevorbringens die Rechtsfrage ableiten wollte, ob die Krankengeldhöhe nach § 47b Abs 1 Satz 1 SGB V für Personen, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, auch die

Beiträge zur befreienden Lebensversicherung umfasst, wäre die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt.

- 5 Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Deshalb hätte sich die Beschwerde eingehend mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (*vgl. dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Die Beschwerde hat sich dagegen lediglich mit zwei Entscheidungen des erkennenden Senats befasst, nicht aber mit dessen Urteil vom 7.5.2002 (*BSG SozR 3-2500 § 47b Nr 1*). Danach ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, dass einem Angestellten, der wegen Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze im Jahr 1965 von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde, im Falle der Arbeitsunfähigkeit zusätzlich zum Krankengeld Beiträge zur befreienden Lebensversicherung gezahlt werden. Dass im Falle des Klägers unter Berücksichtigung dieser Entscheidung noch Klärungsbedarf besteht, ist nicht ersichtlich.
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

